

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05. 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 05. September 2013 folgende

## **Benutzer- und Gebührenordnung für die Grillhütten und Grillplätze der Stadt Dillenburg**

beschlossen:

### **I. Benutzungsbedingungen**

Die Grillhütten und Grillplätze der Stadt Dillenburg werden den Benutzern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

1. Anmeldungen für die Benutzung nimmt der von der Stadt bestellte Hütten- bzw. Platzwart entgegen. Den Anordnungen der von der Stadt beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Sie sind jederzeit berechtigt, das Gelände zu betreten, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) andere Besucher belästigen,
- c) gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,

aus den Grillhütten bzw. von den Grillplätzen und Räumen zu verweisen.

2. Die Anmietung für einen Tag gilt jeweils von 11.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag, 11.00 Uhr, wobei die Reinigung nach Ziffer 14 der Benutzungsordnung innerhalb dieser Zeit erfolgen muss. Die Hütte ist nach Verlassen zu verschließen (soweit verschließbar) und der Schlüssel bei der Abnahme an den Hütten- bzw. Platzwart zurückzugeben.

**Übernachtungen in der Hütte und das Zelten auf dem Gelände sind nicht gestattet.**

3. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich die Veranstaltung nicht über das Gelände der Grillhütte bzw. Grillplatzes hinaus erstreckt.
4. Eine Überlassung des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet, ebenso eine teilweise oder vollständige Übertragung von Rechten, die sich aus der Vereinbarung ergeben.
5. Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich vor der Schranke bzw. außerhalb des Hüttenbereichs abzustellen. Ausgenommen sind Versorgungsfahrzeuge, von denen jedoch immer nur ein Fahrzeug den Hüttenbereich anfahren darf. Alle Flucht- und Rettungswege zu der Anlage sind freizuhalten.

6. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Grillhütte und den Grillplatz, die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Grillhütte, den Grillplatz, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Der Nutzer tritt für den Zeitraum der Überlassung in die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht ein.
7. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütten, Grillplätze, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
8. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Eine Versicherung – insbesondere Haftpflichtversicherung – ist Sache des Benutzers.
9. Die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
10. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Grillhütten, Grillplätzen, Räumen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Gebrauchsüberlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter die Haftungsregelung. Schäden, bzw. Beschädigungen aller Art sind umgehend der Stadt mitzuteilen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nach der Beendigung der Benutzung festgestellter nicht angezeigter Schaden von dem letzten Benutzer verursacht wurde.
11. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
12. Die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass während der Nachtruhe vom 01. Mai bis 31. August in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr und vom 01. September bis 30. April in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr kein

Lärm in dem Maße verursacht werden darf, dass andere Personen beeinträchtigt werden. Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

13. Anfallender Müll ist auf vorschriftsmäßige Weise durch den Benutzer **privat** zu entsorgen. Die an den Grillhütten vorhandenen Abfallkörbe dürfen dafür nicht verwendet werden.
14. Die Einrichtungen sind in ordnungsgemäßem, aufgeräumten und sauberem Zustand zu verlassen. Der gesamte Außenbereich ist gründlich von jeglichem Unrat zu befreien. In der Grillhütte sind die Tische, Bänke und Einrichtungen zu reinigen. Bei geschlossenen Hütten ist der Boden anschließend nass zu wischen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben und Haken für Dekorationszwecke an den Einrichtungen zu befestigen bzw. diese zu bekleben. Sollte der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist die Stadt nach angemessener Frist berechtigt, Ersatzvornahmen durch Dritte (Unternehmen) vornehmen zu lassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Ersatzvornahme in vollem Umfang zu tragen.
15. Der Ofen bzw. Grill ist ausschließlich mit unbehandeltem Holz oder Briketts zu beheizen (in der Grillhütte Tal Tempe befindet sich im Holzschuppen Holz, das der Benutzer nach Absprache mit der Aufsichtsperson verwenden kann).
16. Erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen in Verbindung mit der Veranstaltung müssen gesondert vom Benutzer eingeholt werden. Der Benutzer hat für die Sicherheit seiner Veranstaltung zu sorgen und die Kosten zu tragen. Eine Versicherung – gleich welcher Art - ist Sache des Benutzers.
17. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil jeder Anmietung. Die Stadt oder der Benutzer kann vor der Veranstaltung von der Anmietung zurücktreten. Wird die Veranstaltung seitens des Benutzers bei Anmietung – ohne Absage bzw. Rücktritt – nicht wahrgenommen, muss der Benutzer den Mietpreis entrichten. Eventuell entstandene Kosten in Verbindung mit dem Rücktritt werden nicht erstattet. Der Magistrat bzw. von ihm beauftragte Personen sind bei groben Verstößen berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
18. Sollte der Benutzer gegen diese Ordnung verstoßen, so wird er von der weiteren Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen.
19. Für die Inanspruchnahme der Grillhütten und der Grillplätze wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses Entgelt ist beim Hütten- bzw. Platzwart im Voraus zu entrichten. Er ist berechtigt, das Entgelt bei der Schlüsselaushändigung gegen Quittungsleistung in Empfang zu nehmen. Das gilt ebenso für die Kautionsleistung.

## II. Ansprechpartner, Gebühren

### **Dillenburg. Tal Tempe (geschlossene Hütte)**

Ansprechpartner: Andreas Borgardt  
Tel. 0151/22732274  
Miete 75,00 €,  
Kautions 60,00 € bis 250,00 €  
Strom 0,50 € pro kWh

### **Niederscheld. Hustenbach (geschlossene Hütte)**

Ansprechpartner: Eintracht Frankfurt Fanclub Schelde-Adler 1990 Niederscheld e. V.  
E-Mail: [Schelde-Adler@gmx.de](mailto:Schelde-Adler@gmx.de), Tel. 0175-833 9719  
Miete 75,00 €,  
Kautions 60,00 € bis 250,00 €  
Strom 0,50 € pro kWh  
Wasser/Abwasser 3,80 €/m<sup>3</sup>

### **Donsbach. An der Hardt (offene Hütte)**

Ansprechpartner: Stadt Dillenburg, Matthias Klein, E-Mail: [m.klein@dillenburg.de](mailto:m.klein@dillenburg.de)  
Tel. 02771/896-238  
Miete 25,00 €,  
Kautions 25,00 €

### **Nanzenbach. An der Warthe (offene Hütte)**

Ansprechpartner: H.D. Baumgartinger, Tel. 02771/33898  
Miete 25,00 €,  
Kautions 25,00 €

### **Eibach. Zum Königszug (offene Hütte)**

Ansprechpartner: CVJM Eibach e. V., Lothar Hartmann, Tel. 02771/6100  
Miete 25,00 €,  
Kautions 25,00 €

In besonderen Fällen kann eine höhere Kautions erhoben werden. Die Höhe dieser Kautions setzt der Magistrat fest. Über Ausnahmen die Erhebung des Benutzungsentgelts betreffend entscheidet der Magistrat.

## III. Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzer- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillenburg, den 09. September 2013

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat

gez. Lotz  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Dillenburger Wochenblatt am 12. September 2013